

STATUTEN

des Vereins **ZSC Club 21**, mit Sitz in Zürich / ZH

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen

ZSC Club 21 (nachfolgend «Club 21» genannt)

besteht mit Sitz in Zürich / ZH ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 – Zweck

Der Verein bezweckt primär die Unterstützung des Vereins Zürcher Schlittschuh-Club (nachfolgend «Verein ZSC» genannt) in finanzieller und ideeller Hinsicht.

Weiter dient der Verein der Unterstützung, Pflege und Förderung der Beziehungen der Mitglieder untereinander einerseits sowie und der Exponenten des Vereins ZSC und der ZSC Lions-Organisationen andererseits.

Der Club 21 stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten finanzielle Mittel für die aktiven Tätigkeiten des Vereins ZSC und der Gesellschaften der ZSC Lions-Organisationen (nachfolgend «ZSC Lions» genannt) zur Verfügung.

Obwohl ein parteipolitisch neutraler Verein, behält sich der Club 21 vor, bei sportpolitischen Fragen im Interesse einer ZSC-Einheit im Besonderen und des Eishockeys im Allgemeinen auch öffentlich Stellung zu nehmen und gegebenenfalls auch entsprechend politisch aktiv zu werden.

Artikel 3 – Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen, welche von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes jährlich festgesetzt werden;
- dem Vereinsvermögen und dessen Erträgen;
- freiwilligen Zuwendungen (Sponsorengelder, Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse etc.)
- Erträgen aus weiteren Aktivitäten.

Artikel 4 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Personengesellschaften, juristische Personen sowie natürliche Personen werden, letztere auch, wenn sie eine juristische Person vertreten.

Die Aufnahme in den Club 21 begründet automatisch auch die Passivmitgliedschaft im Verein ZSC.

Die Generalversammlung kann die Zahl der Mitglieder begrenzen. Über die Reihenfolge der Bewerbungen zur Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat in schriftlicher oder elektronischer Form an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Das Stimmrecht (vgl. Art 10 Abs. 1) kann nur ausgeübt werden, sofern der Mitgliederbetrag bezahlt worden ist.

Der Vorstand kann Mitglieder, welche sich in besonderem Masse um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Artikel 5 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Club 21 und damit auch die Passiv-Mitgliedschaft im Verein ZSC (vgl. Art. 4 Abs. 2) erlöschen:

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Artikel 6 - Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit per Ende eines Geschäftsjahres möglich; das Austrittsschreiben ist in schriftlicher oder elektronischer Form an den Vorstand zu richten. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge können nicht zurückgefordert werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt (u.a. Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages oder vereinschädigendem Verhalten), ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

Gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Generalversammlung entscheidet mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.

Artikel 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Artikel 8 – Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Genehmigung des Protokolls des Vorstandes der letzten Generalversammlung;
2. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes;
4. Déchargeerteilung an den Vorstand;
5. Genehmigung des Jahresbudgets;
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
7. Wahl des Präsidenten des Vorstandes;
8. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
9. Wahl der Rechnungsrevisoren;
10. Beratung und Beschlussfassung traktandierter Geschäfte und über Anträge der Mitglieder;
11. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
12. Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes;
13. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
14. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Artikel 9 – Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten des Vorstandes in schriftlicher oder elektronischer Form einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar üblicherweise drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres; dieses dauert vom 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Generalversammlungen wenigstens 30 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten. Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand, die Revisoren oder ein Fünftel der eingetragenen Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks und einer entsprechenden Begründung verlangen. Die Versammlung ist mindestens 10 Tage im Voraus anzukündigen und innert zwei Monaten nach Eingang des Begehrens durchzuführen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 10 – Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder (absolutes Mehr), sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

Zur Änderung der Statuten oder zur Auflösung des Vereins ist eine qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder notwendig (vgl. Art. 15 Abs. 2)

Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Artikel 11 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier

Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Generalversammlung gewählt wird, selbst.

Der Präsident führt die Vereinsgeschäfte und leitet die Sitzungen und Versammlungen.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Generalversammlung;
2. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
6. Erlass von Reglementen;
7. Verwaltung des Vereinsvermögens; Entscheid über die Verwendung der Mittel, soweit Aktiven vorhanden sind, im Sinne der Zweckbestimmungen;
8. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.
9. Organisation der Clubaktivitäten

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Vorstandsbeschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr, bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Zu Vorstandssitzungen können weitere Vertreter mit beratender Stimme hinzugezogen werden

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; es besteht keine Amtszeitbeschränkung, weshalb Wiederwahlen möglich sind.

Ein Rücktritt ist auf die nächste ordentliche Generalversammlung möglich. Sind Neuwahlen während des Geschäftsjahres nötig, können diese auf schriftlichem oder elektronischem Weg erfolgen, sofern nicht innert 14 Tagen eine ausserordentliche Generalversammlung verlangt wird.

Der Vorstand kann zur Erreichung der Vereinsziele oder zur Bewältigung spezieller Aufgaben Kommissionen einsetzen und deren Zusammensetzung bestimmen.

Artikel 12 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand zeichnet mit Kollektivunterschrift zu Zweien.

Artikel 13 – Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden.

Die Revisoren haben jederzeit Einsichtsrecht in Belege, Vermögensverhältnisse und Buchhaltung.

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlichen Bericht zu erstatten.

Artikel 14 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 15 – Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen und mit dem qualifizierten Mehr der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist dem Verein ZSC zuzuführen.

Artikel 16 – Inkrafttreten

Diese generell revidierten Statuten sind an der Generalversammlung vom 4. Juli 2022 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Unterschrift des Vorstandes:

.....
Leo Dörig, Präsident

.....
Ronald Hinterkircher, Vizepräsident